

Synopse

Teiländerung Energiegesetz (Datenschutz und Smart Meter)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. September 2014; Vorlage Nr. 2433.2 (Laufnummer 14766)
	Energiegesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Energiegesetz vom 1. Juli 2004 ³⁾ (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:
Energiegesetz	
vom 1. Juli 2004 (Stand 11. September 2004)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ⁵⁾ ,	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ⁶⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ⁷⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
	§ 4a Intelligente Zähler (Smart Meters)

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [730.0](#)

³⁾ BGS [740.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. September 2014; Vorlage Nr. 2433.2 (Laufnummer 14766)
	<p>¹ Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen.</p> <p>² Die Übertragung der Daten vom Smart Meter zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern muss verschlüsselt erfolgen. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.</p> <p>³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Stromabrechnung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach zwei Jahren vom Smart Meter gelöscht sein.</p> <p>⁵ Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz¹⁾.</p> <p>⁶ Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden sind vorbehalten.</p> <p>⁷ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz²⁾.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

5) [SR 730.0](#)
6) [BGS 111.1](#)
7) [SR 730.0](#)
1) [BGS 152.4](#)
2) [BGS 157.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. September 2014; Vorlage Nr. 2433.2 (Laufnummer 14766)
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ²⁾ .
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...